

# ABWÄGUNGSTABELLE

Bearbeitungsstand: 02.06.2022

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,  
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

**Öffentliche Auslegung vom 11.04.2022 bis 13.05.2022**

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

und der

**Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange vom 11.04.2022 bis 13.05.2022**

(gem. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

**„SPORTFLÄCHE GEIßBÜHL“,**

Entwurf vom 24.03.2022

der Stadt Meßstetten

**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Antwortschreiben vom</b>
1	Landratsamt Zollernalbkreis	12.05.2022/ 17.05.2022
2	Regierungspräsidium Tübingen	20.04.2022
3	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	-
4	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	13.04.2022
5	Regionalverband Neckar-Alb	31.05.2022
6	Handwerkskammer Reutlingen	-
7	IHK Reutlingen	-
8	Polizeipräsidium Tuttlingen	-
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.04.2022
10	ZV WV Hohenberggruppe	-
11	Netze BW, Regionalzentrum Heuberg-Bodensee	05.04.2022
12.1	Deutsche Telekom Technik GmbH	01.04.2022
12.2	Deutsche Telekom Trassenauskunft	11.04.2022
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-
14	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	21.04.2022
15	Ericsson Services GmbH	07.04.2022
16	Stadtverwaltung Balingen	12.04.2022
17	Stadtverwaltung Albstadt	-
18	Gemeindeverwaltung Nusplingen	-
19	Gemeindeverwaltung Obernheim	-
20	Gemeindeverwaltung Hausen a.T.	-
21	Gemeindeverwaltung Ratshausen	-
22	Gemeindeverwaltung Schwenningen	04.04.2022
23	Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt	-

**Folgende Verbände / Vereine wurden angeschrieben:**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Antwortschreiben vom</b>
V1	Verein Naturpark Obere Donau e.V.	-
V2	Naturschutzbehörde Zollernalb e.V.	-
V3	Landeschutzverband Baden-Württemberg e.V.	<b>05.05.2022</b>
V4	Bund für Umwelt und Naturschutz	-
V5	Naturschutzbund Deutschland LV	-
V6	Schwäbischer Albverein	-

**Von Seiten der Öffentlichkeit gingen im Zuge der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen ein.**

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	<p>Landratsamt Zollernalbkreis, 72336 Balingen                      Dienstgebäude:                      Hirschbergstrasse 29</p> <p>Baldauf                      Architekten und Stadtplaner GmbH                      Schreiberstr. 27                      70199 Stuttgart</p> <p>Bauen und Naturschutz</p> <p>Sachbearbeiter/in: Frau Müllges                      Zimmer-Nr. 340                      Telefon: 07433/92-1738                      Fax: 07433/92-1319                      e-Mail: bauamt@zollernalbkreis.de</p> <p>Unser Zeichen: 20220004 - 301 Pm/Schm                      (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Datum: 12.05.2022</p> <p><b>Verz.-Nr.: 20220004</b>                      Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportfläche Geißbühl“ in 72469 Meßstetten</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><b>Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner Herr Hegele, Tel.: 92-1772</b></p> <p><b>Grundwasserschutz</b>                      (WSG, Grundwasserstand, Deckschichten)</p> <p>Unsere Ausführungen in der Stellungnahme zur 1. Anhörung wurden im Zuge des Abwägungsverfahrens entsprechend ausreichend berücksichtigt. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen zum jetzigen Verfahrensstand keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p><b>Altlasten (nachsorgender Bodenschutz)</b>                      Es wird auf die Stellungnahme zur 1. Anhörung vom 02.03.22 verwiesen.</p> <p><b>Bodenschutz (vorsorgender)</b>                      Es wird auf die Stellungnahme zur 1. Anhörung vom 02.03.22 verwiesen.</p> <p><b>Abwasserbeseitigung</b>                      Nach erneuter Prüfung im Zuge der 2. Anhörung gelten die nachfolgenden Ausführungen mit den Punkten 3. + 4. unserer Stellungnahme zur 1. Anhörung, welche ja auch im Abwägungsverfahren in der weiteren Ausführungsplanung zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung/ Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Für erlaubnisfreie Flächen mit einer Grundstücksfläche A = &gt;1200 m<sup>2</sup> ist das Entwässerungskonzept für die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. <b>Eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung ist nach den u.g. Empfehlungen in der weiteren Planung zur Baugenehmigung auszuarbeiten.</b>                      Für eine Beurteilung im Rahmen der Gewässeraufsicht können Nachweise zur Schadlosigkeit (qualitativ und quantitativ) des Niederschlagswassers eingefordert werden (z.B. DWA-A 138 in</p>	<p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen zum jetzigen Verfahrensstand keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u></p> <p>Auf die Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Zollernalbkreis vom 10.03.2022 zum Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wird verwiesen. Diese ist, samt Zwischenabwägung, zur Information nachfolgend beigefügt.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Die nebenstehenden Hinweise betreffen nicht die vorliegende Bauleitplanung, sondern die Ausführungsplanung. Im Zuge der Planung zur Baugenehmigung wurde bereits ein Entwässerungskonzept erarbeitet, dieses ist in den Baugesuchsunterlagen dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme/</p> <p>Bereits berücksichtigt außerhalb BP</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	<p>Verbindung mit DWA M 153 bei Versickerung oder DWA A 117 in Verbindung mit DWA M 102 bei Einleitung ins Gewässer).</p> <p>Das <b>Entwässerungskonzept ist vorzugsweise in digitaler Form vorzulegen unter: umweltamt@zollernalbkreis.de – z. Hd. Fr. Schneider.</b></p> <p><b>Nach Prüfung durch die Untere Wasserbehörde ist für das geplante Vorhaben auf Grundlage der aktuell vorgelegten Unterlagen keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</b></p> <p><b>Jedoch sind folgende beiden Punkte nochmals detailliert darzustellen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine entsprechende Fläche zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung mit einem zentralen Retentions-/ Versickerungsbecken ist planerisch darzustellen und von künftiger Bebauung/Versiegelung freizuhalten.</li> <li>2. Zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung von Sportflächen ist eine entsprechende Sedimentation zum Rückhalt von Mikroplastik (Abrieb von Kunstrasen) nachzuschalten ehe ins Grundwasser versickert werden kann.</li> </ol> <p><u>Hinweis zur Aktualisierung technischer Stand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bis zur Veröffentlichung der Neufassung ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Stand 2005) zur Bemessung von Versickerungsmulden anzuwenden.</li> <li>- Das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ wird künftig ersetzt bzw. endgültig zurückgezogen, sobald die gesamte Arbeits- und Merkblattreihe A/M 102 sowie die o.g. Neufassung von DWA-A 138 vorliegen.</li> </ul> <p>Durch Berücksichtigung von sog. grün-blauer Infrastruktur kann eine Anpassung an zunehmende Wetterextreme erfolgen. Mit der <b>Konzeption von multifunktionalen Räumen</b> kann das anfallende Regenwasser vor Ort über Grünflächen, Retentionsmulden oder Tiefbeete gespeichert werden und steht einer sinnvollen Regenwassernutzung bei Trockenheit zur Verfügung. Neben der Dachbegrünung trägt auch eine Fassadenbegrünung oder Baumrigole zum Wasserrückhalt bei. Das gespeicherte Wasser wirkt in 2facher Hinsicht positiv: geminderte Abflussspitzen im Kanalsystem und Verdunstungskühle.</p> <p><b>Gewerbeaufsicht, Ansprechpartner Herr Kröner, Tel.: 92-1767</b> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken oder Hinweise zu dem Vorhaben.</p> <p><b>Vermessungsamt, Ansprechpartner Herr Mayer, Tel.: 07471/9309-1803</b> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><b>Naturschutz, Ansprechpartner Herr Eckert, Tel.: 92-1342</b> Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotope noch andere Schutzgebiete. Durch die Planung werden wahrscheinlich kaum umweltrelevante Eingriffe verursacht.</p>	<p>Im Zuge der Baugenehmigung werden die Unterlagen vorgelegt.</p> <p>Zu 1. Die Entwässerung in einer zentralen Retentionsfläche ist nicht vorgesehene. Für die beiden Sportplätze ist eine separate Entwässerung geplant. Der Sportplatz mit Kunststoffrasen wird an ein vorhandenes Entwässerungssystem angeschlossen. Zudem dient die etwa 20 cm starke Schottertragschicht als Flächendrainage. Der Naturrasenplatz wird in eine Retentionsmulde entwässert. Ebenfalls wird die Mauerdrainage in die Retentionsmulde eingeleitet.</p> <p>Zu 2.: Um den Eintrag von Mikroplastik aus dem Kunststoffrasensportplatz in den Wasserkreislauf zu verhindern wird auf polymeres Granulat verzichtet. Der Kunststoffrasen wird mit Sand und Kork-Infill verfüllt. Um die Abtragung vom Abrieb der Rasengarne zu minimieren ist eine jährliche Intensivpflege zu empfehlen. Durch die Tiefenreinigung können gleichzeitig die Mikropartikel, Abrieb und Feinstaub abgesaugt werden. Moderne Mikrofiltersysteme der Absaugung erreichen einen Wirkungsgrad von 98%. Als zusätzliche Maßnahmen können Siebe mit Filtersystem an den Einlaufkästen vorgesehen werden.</p> <p><u>Gewerbeaufsicht:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Bedenken oder Hinweise von Seiten der Gewerbeaufsicht ergeben.</p> <p><u>Vermessungsamt:</u> Kenntnisnahme, dass keine Bedenken seitens des Vermessungsamtes bestehen.</p> <p><u>Naturschutz:</u> Auf die nachfolgenden Abwägungsvorschläge wird verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme/ Berücksichtigung außerhalb BP</p> <p>Kenntnisnahme/ Berücksichtigung außerhalb BP</p> <p>Kenntnisnahme/ Berücksichtigung außerhalb BP</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	<p>Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass sich auch hier Chancen bieten zu einer noch weiteren Aufwertung der Umweltsituation durch die Festlegung von Pflanzbindungen wie auch durch die Erhaltung von Bäumen und Gebüschgruppen bzw. durch die Schaffung von neuen Baumquartieren.</p> <p>Die Abarbeitung der Umweltbelange ist erfolgt und wird nicht grundsätzlich kritisiert.</p> <p>Wir weisen aber nochmals darauf hin, dass zusätzliche Baumfällungen vermieden werden sollten. Falls in gut entwickelte und teilweise alte Baum- und Strauchstrukturen und extensiv genutzte Wiesenareale eingegriffen werden muss, sollten diese durch Neupflanzungen ersetzt werden.</p> <p>Die Auffassung der Planer, dass die vorgesehenen Eingriffe in ihrer Gesamtheit als nicht oder nur wenig erheblich zu bewerten sind, wird weitgehend geteilt.</p> <p><b>Artenschutz</b> In der Begründung zum Bebauungsplan und in der vorgelegten artenschutzfachlichen Untersuchung wird hinreichend genau und nachvollziehbar auf die artenschutzrechtlichen Belange eingegangen. Rein fachlich gesehen wird dieses Gutachten abgesehen von der Artengruppe der Fledermäuse nicht kritisiert.</p> <p>Hinsichtlich dieser Artengruppe bestehen aber nach wie vor gewisse Zweifel an den Einschätzungen und an der Herangehensweise der Fachgutachter.</p> <p>Nach eigener Einschätzung und nach genauer Begehung des Areals kommen wir zur Auffassung, dass hier durchaus Potential für diese Artengruppe vorhanden ist.</p> <p>Die Aussage vom Gutachterbüro HPC, dass hier keinerlei Potential für Fledermäuse besteht wird nicht ausreichend genau fachlich belegt. Offenbar haben hier, abgesehen von einer Übersichtsbegehung, keine weiteren Begehungen oder Erkundungen stattgefunden.</p> <p>Aus diesem Grund und aufgrund der Einschätzung des Fledermausfachberaters des ZAK, wird deshalb dieser Feststellung widersprochen.</p> <p>Um das Verfahren aber nicht unnötig in die Länge zu ziehen, schlagen wir vor, trotz der Aussage des Planungsbüros HPC in der Synopse hier CEF-Maßnahmen vorzusehen. Als geeignetes Mittel halten wir die Installation von etwa 10 geeigneten Fledermausflachkästen hier für ausreichend.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden aus naturschutzfachlicher Sicht derzeit nicht geäußert.</p>	<p>Im Bebauungsplan wurden bereits Bestandsbäume und Gehölzgruppen die erhaltenswert sind, als Pflanzbindung festgesetzt (Ziffer A8.1). Vereinzelt Bestandsbäume können aufgrund der Planung bzw. der Fläche für Leitungsrecht nicht mit einer Pflanzbindung festgesetzt werden. Im Nordosten wurden zusätzlich Pflanzzwänge festgesetzt. Da es sich um einen Sportplatz handelt ist die Festsetzung von weiteren Pflanzzwängen nicht zweckmäßig.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: Zwar sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände alleine auf die Verwirklichungshandlung bezogen. Daher stellen nicht die Festsetzungen eines Bebauungsplans, sondern erst deren Verwirklichung einen untersagten Eingriff dar. Das Fachrecht (§ 44 BNatSchG) gilt aus sich heraus und ist, wie auch die Artenschutzgutachten, zu beachten. Eine Festsetzung hinsichtlich der CEF-Maßnahme ist deshalb rechtlich nicht notwendig.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG entfalten für den Bebauungsplan mittelbare Wirkung dergestalt, dass es an der städtebaulichen Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) fehlt, wenn seiner Verwirklichung unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Daher ist zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen. Hierzu reicht in der Regel eine bloße „Potenzialabschätzung“ aus.</p> <p>Für das Bebauungsplanverfahren ist nur erforderlich, mit Hilfe einer methodisch einwandfreien Prognose darzulegen, dass die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen entsprechend den Gutachten verhindert werden kann.</p> <p>In der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung des Büros HPC AG vom 11.05.2021 wird die Artengruppe Fledermäuse untersucht (siehe Kapitel 5.1). Hierbei wird aufgeführt, dass das Quartierpotenzial für Fledermäuse im Plangebiet sehr gering ist, da keine geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sind. Lediglich in den Gehölzbeständen wurden insgesamt zwei Bäume mit geeigneten</p>	<p>Bereits Berücksichtigt/ Kenntnisnahme</p> <p>Bereits berücksichtigt</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 1		<p>Spalten ermittelt. Um keine Verbotstatbestände auszulösen ist in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung aufgeführt, dass der Verlust der potentiellen Ruhestätten durch die Schaffung von sechs Fledermauskästen an Gebäuden/ verbleibenden Bäumen im Gebiet ausgeglichen werden kann. Auf die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, die Anlage zum Bebauungsplan ist, wird verwiesen.</p> <p>Nach der UNB sind als geeignete CEF-Maßnahmen die Installation von etwa 10 geeigneten Fledermausflachkästen ausreichend. Nach der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für die Artengruppe Fledermäuse wären sogar 6 Fledermausflachkästen ausreichend.</p> <p>Um jedoch auf der sicheren Seite zu sein, wird in den textlichen Festsetzungen folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p><b>„Anmerkung: Installation geeigneter Fledermausflachkästen als CEF-Maßnahme auf von dem Zweckverband bereit gestellten Flächen:</b></p> <p>Die Stadt Meßstetten sichert zu, dass vor der Verwirklichung etwaiger Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG innerhalb des Plangebiets 10 geeignete Fledermausflachkästen als vorgezogene Maßnahme zum Ausgleich des Verlustes potenzieller Quartiersstrukturen (sog. CEF-Maßnahme) auf von der Stadt Meßstetten bereit gestellten Flächen an verbleibenden Gebäuden bzw. Bäumen installiert werden. Geeignet sind z.B. Fledermausflachkästen 1FF Fa. Schwegler, oder vergleichbare Ausfertigungen. Die einzelnen Standorte für die Installation der Fledermausflachskästen werden mit der UNB abgestimmt.“</p> <p>Eine solche Regelung ist nach § 1a Abs. 3 BauGB zulässig. Dabei handelt es sich nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieser Vorschrift nicht um eine Festsetzung. Daher ist der Entwurf des Bebauungsplans nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB <u>nicht</u> erneut auszulegen. Denn nur, wenn der „Entwurf“ des Bebauungsplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird, ist er nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Eine erneute Auslegung eines Bebauungsplans ist grundsätzlich nur erforderlich, wenn <b>Festsetzungen</b> nachträglich geändert oder ergänzt werden. Die Zusicherung, auf von dem Zweckverband bereit gestellten Flächen 10 geeignete Fledermausflachkästen als CEF-Maßnahme durchzuführen,</p>	<p>Berücksichtigung/ redaktionelle Ergänzung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1		ist aber keine Festsetzung und somit keine Änderung des Entwurfs i.S.v. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB.	

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	<p><b>Kreisbaumeister, Ansprechpartner Frau Beiter, Tel.: 92-1315</b> Die Stellungnahme wird baldmöglichst nachgereicht.</p> <p><b>Baurecht</b> Der Bebauungsplan „Sportfläche Geißbühl“ der Stadt Meißstetten ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der FNP muss im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.</p> <p>Der Bebauungsplan kann laut § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB vor dem FNP bekanntgemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird (materielle Planreife). Dafür ist sowohl der Aufstellungsbeschluss als auch die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung notwendig. Der Bebauungsplan bedarf dann der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Müllges</p>	<p><u>Kreisbaumeister:</u> Die Stellungnahme des Kreisbaumeisters vom 17.05.2022 ist nachfolgend aufgeführt.</p> <p><u>Baurecht:</u> Der Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung wurde bereits am 03.03.2022 gefasst. Der Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, die im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird, entspricht dem Entwurf des vorliegenden Bebauungsplans. Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt vom 01.06.2022 – 17.06.2022. Für die Genehmigung des vorliegenden Bebauungsplans wird dieser der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.</p>	<p>Bereits berücksichtigt/ Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1.1	<p>Landratsamt Zollernalbkreis, 72336 Balingen</p> <p>Dienstgebäude: Hirschbergstrasse 29</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>Bauen und Naturschutz</p> <p>Sachbearbeiter/in: Frau Müllges Zimmer-Nr. 340 Telefon: 07433/92-1738 Fax: 07433/92-1319 e-Mail: bauamt@zollernalbkreis.de</p> <p>Unser Zeichen: 20220004 - 301 Pm/Schm (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Datum: 17.05.2022</p> <p><b>Verz.-Nr.: 20220004</b> Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportfläche Geißbühl“ in 72469 Meßstetten</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Kreisbaumeisterin, Frau Beiter, Tel.: 92-1315:</p> <p>Die Stellungnahme vom 09.03.2022 hat weiterhin Gültigkeit. Die Empfehlung, Bauflächen für zusätzliche bauliche Anlagen (z.B. für Materialien, Sportgeräte oder Maschinen zur Pflege des Sportgeländes) zu schaffen, wurde nicht berücksichtigt. Gegebenenfalls wäre auch eine Festsetzung, dass Nebenanlagen für Materialien, Sportgeräte oder Maschinen zur Pflege des Sportgeländes usw. auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind, eine Option, um kleinere bauliche Erweiterungen problemlos zu ermöglichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Müllges</p>	<p>Auf die unten aufgeführte Gesamtstellungnahme des Landratsamt Zollernalbkreis vom 10.03.2022 wird verwiesen.</p> <p>Zur Konkretisierung der bisherigen Festsetzung A 4.3 wird redaktionell klargestellt, dass im gesamten Plangebiet Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig sind, die dem Nutzungszweck des Baugebiets dienen und die seine Eigenart nicht widersprechen. Für das festgesetzte Sondergebiet „Sportfläche Geißbühl“ sind solche Nebenanlagen und Einrichtungen z.B. Gebäude für Geräteverwahrung, Sportgeräte, Anlagen zur Unterbringung von Maschinen zur Pflege des Sportgeländes, Stützmauern, Versorgungseinrichtungen, Möblierung, Flutlichtanlage, Zaunanlagen sowie zur Ableitung von Wasser dienende Einrichtungen, etc.</p> <p>Solche Nebenanlagen können kraft Gesetzes nach § 23 Abs. 5 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn im Bebauungsplan – wie hier – nichts anderes festgesetzt ist.</p> <p>Denn für die Lage von Nebenanlagen soll eine hohe Flexibilität gewährleistet werden. Daher ist die Festsetzung von weiteren Baufenstern für die Nebenanlagen entbehrlich.</p> <p>Zwar löst im Grundsatz jede Änderung/Ergänzung des Entwurfs des Bebauungsplans die Pflicht zur Wiederholung der Auslegung aus. In der Rechtsprechung ist allerdings anerkannt, dass das Beteiligungsverfahren nicht um seiner selbst willen zu betreiben ist. Hat eine nach öffentlicher Auslegung vorgenommene Ergänzung einer</p>	<p>bereits berücksichtigt</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1.1		<p>Festsetzung – wie hier – lediglich klarstellende Bedeutung, so besteht kein Anlass zu einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung oder einer erneuten Beteiligung von Behörden und Träger öffentlicher Belange, denn inhaltlich ändert sich am Planentwurf nichts. Außerdem beruht die Konkretisierung auf einer Anregung der UNB als zuständigem Träger öffentlicher Belange. Zudem werden durch diese Anregung keine Rechte Dritter beeinträchtigt.</p>	

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	<p><i>Schreiben Landratsamt Zollernalbkreis vom 10.03.2022 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Landratsamt Zollernalbkreis, 72336 Balingen                      Dienstgebäude:                      Hirschbergstrasse 29</p> <p>Baldauf                      Architekten und Stadtplaner GmbH                      Schreiberstr. 27                      70199 Stuttgart</p> <p>Bauen und Naturschutz                      Sachbearbeiter/in: Frau Müllges                      Zimmer-Nr. 340                      Telefon: 07433/92-1738                      Fax: 07433/92-1319                      e-Mail: bauamt@zollernalbkreis.de</p> <p>Unser Zeichen: 20220004 - 301 Pm/Schm                      (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Datum: 10.03.2022</p> <p><b>Verz.-Nr.: 20220004</b>                      Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportfläche Geißbühl“ in 72469 Meßstetten</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><b>Vermessung u. Flurneuordnung, Ansprechpartner Herr Mayer, Tel.: 07471-9309-1803</b>                      Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Dem Bebauungsplan liegt nicht die aktuelle Liegenschaftskarte zu Grunde.                      Mit dem Fortführungsnachweis 2022/2 der Gemarkung Meßstetten wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplans das Flurstück 12740/3 durch Zerlegung des Flurstücks 12740 gebildet.</p> <p><b>Abfallwirtschaft, Ansprechpartnerin Frau Gallinaro, Tel.: 92-1382</b>                      Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden und somit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tragfähigkeit der Straßen mindestens 30 t beträgt,</li> <li>- die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter mindestens 4 m beträgt,</li> <li>- das Durchfahrtsprofil mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite beträgt,</li> <li>- es sich um Durchfahrtsstraßen oder um Sackgassen / Stichstraßen mit einer Wendemöglichkeit von mindestens 18 m Durchmesser handelt,</li> <li>- bei Gefällstrecken die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden können,</li> <li>- Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke nur dann befahren werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt.</li> </ul>	<p><i>Schreiben Landratsamt Zollernalbkreis vom 10.03.2022 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p><b><u>Zu Vermessung und Flurneuordnung:</u></b></p> <p><i>Dem Entwurf des Bebauungsplans wird die aktuelle Liegenschaftskarte zugrunde gelegt.</i></p> <p><b><u>Zu Abfallwirtschaft:</u></b></p> <p><i>Die Hinweise zur Straßenbreite, Durchfahrtshöhe und Wendemöglichkeit werden bereits beachtet. Die Realisierung der Straßen mit Aufbaustärken oder die schriftliche Erlaubnis zur Befahrung von Privatstraßen ist nicht Inhalt der vorliegenden Bebauungsplanung, sondern der nachgelagerten Ausführungsplanung bzw. Inhalt von städtebaulichen Verträgen.</i></p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme/ bereits berücksichtigt</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	<p><b>Landwirtschaftsamt, Ansprechpartnerin Fr. Dr. Fehrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944</b> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><b>Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner Herr Hegele, Tel.: 92-1772</b></p> <p><b>Grundwasserschutz</b> (WSG, Grundwasserstand, Deckschichten)</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Quellen im Schmiechatal“ mit der Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 02.12.1988.</p> <p>Generell sollen festgesetzte Wasserschutzgebiete in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden (§ 9 Abs. 6 BauGB). Im Textteil muss unter Punkt C 4 Folgendes ergänzt werden: „Die Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 01.12.1988 ist zu beachten.“</p> <p>Die angrenzende Fläche befindet sich in Zone II B des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Heuberg“. Bitte diese Ergänzung im Plan und im Text unter 3.4 der Begründung aufnehmen.</p> <p>Im Textteil sind die Belange des Grundwasserschutzes unter C5 nachzureichen.</p> <p>Bei Beachtung der Rechtsverordnung bestehen gegen den Plan aus Sicht des Grundwasserschutzes ansonsten keine Einwendungen.</p> <p><b>Altlasten (nachsorgender Bodenschutz)</b> Innerhalb des Gesamtareals der Zollernalb-Kaserne Meßstetten sind auf Grundlage der Untersuchungen der HPC AG einzelne Flächen mit Umweltrelevanz im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst (vgl. Untersuchungen von kontaminationsverdächtigen Flächen (KVF) im Rahmen der Phase I und IIa, 2011 / 2016). <b>Keine dieser Flächen</b> befindet sich auf der geplanten „Sportfläche Geißbühl“.</p> <p>Anhand der Rammkernsondierungen (RKS) 1 und 2 lassen sich zumindest für die untersuchten Bereiche der Planfläche keine relevanten Schadstoffbelastungen erkennen (vgl. Ergänzende Untergrunduntersuchungen, HPC AG, 2019). Dem vorgefundenen Gehalt an Fremdbestandteilen im Untergrund ist bei der Verwertungsplanung entsprechend der geltenden Rechtsverordnung Sorge zu tragen und die Stellungnahme der unteren Abfallrechtsbehörde ist zu beachten.</p> <p><b>Bodenschutz (vorsorgender)</b> Die geplante „Sportfläche Geißbühl“ wurde in der Vergangenheit bereits als Sport- bzw. Landefläche genutzt. Gemäß dem abfalltechnischen Gutachten (Ergänzende Untergrunduntersuchungen, HPC AG, 2019) ist im Plangebiet vollständig von anthropogenen Auffüllungen im Untergrund auszugehen, die Beimengungen von Ziegeln (RKS 1 &amp; 2, Kugelstoßanlage &amp; Laufbahn) und Betonstücken enthalten (RKS 2, Laufbahn). Insgesamt handelt es sich daher um keine natürlich gewachsenen Böden im Plangebiet. Daher kann seitens der unteren Bodenschutzbehörde von dem Einsatz einer <b>Bodenkundlichen Baubegleitung</b>, wie unter Punkt A7.3.4 beschrieben (Textteil - Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften, S. 7), <b>abgesehen werden</b>, da diese gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG nur bei</p>	<p><u><b>Zu Landwirtschaftsamt:</b></u></p> <p><u><b>Zu Grundwasserschutz</b></u> <i>Im Textteil wird als nachrichtliche Übernahme unter C 1 folgendes aufgenommen: „Die Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 01.12.1988 ist zu beachten.“</i> <i>Die Belange des Grundwasserschutzes werden unter D 5 ergänzt.</i> <i>Die Begründung wird in Kapitel 2.4 ergänzt. Das Wasserschutzgebiet ist im zeichnerischen Teil als nachrichtliche Übernahme angegeben.</i></p> <p><u><b>Zu Altlasten:</b></u> <i>Die Stellungnahme der unteren Abfallrechtsbehörde wurde auf der vorangegangenen Seite aufgenommen und Bewertungsvorschläge hinzugefügt.</i></p> <p><u><b>Zu Bodenschutz:</b></u> <i>Entsprechend der Stellungnahme wird von einer Umweltbaubegleitung abgesehen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 1	<p>Vorhaben eingesetzt werden muss, die auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen auf den Boden einwirken.</p> <p>Sollte trotz dessen der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung vorgesehen werden, wird um eine zeitnahe Inkenntnissetzung der unteren Bodenschutzbehörde über das zuständige Fachbüro gebeten.</p> <p><b>Abwasserbeseitigung</b> Die Regenwasserbeseitigung der Gebäude im Trennsystem entspricht den Vorgaben einer dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Diese ist erlaubnisfrei und bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. (Art der baulichen Nutzung: SO-Sportfläche)</p> <p>Des Weiteren bestehen keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist darauf zu achten, dass weder durch Bauarbeiten noch durch den Umgang mit Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu besorgen ist (§ 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG).</li> <li>2. Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden, Grundwasser und in die Sedimente unserer Gewässer ist auf den Gebrauch von unbeschichteten, metallischen Dach- und Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink zu verzichten.</li> <li>3. <b>Sollte der Regenwasserkanal in ein oberirdisches Gewässer einleiten, so ist der aktuelle Stand der Technik einzuhalten.</b> Die Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A 102 ist anzuwenden (ersetzt DWA M-153). <u>Gemäß Teil 2 von DWA-A 102 (korrigierte Fassung Okt. 2021) ist die Emissionsbezogene Bewertung der Behandlung zur Einleitung in oberirdische Gewässer vorzunehmen.</u> In Trennsystemen werden die Verschmutzungen von Niederschlagswasser und die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen auf Basis der Zielgröße „zulässiger Stoffaustrag AFS63“ bestimmt. Lediglich für die Flächen der Kategorie I (gering belastetes Niederschlagswasser) ist weiterhin eine Einleitung in ein Oberflächengewässer ohne vorherige Behandlung erlaubt.</li> <li>4. Wenn eine Sanierung der Sportflächen im Außenbereich (Basketballplatz und 400m Bahn) im Rahmen eines Baugesuchs erfolgen sollte, so ist eine geeignete Vorbehandlung über Absetz-/Filterrinnen vorzusehen, da der Tartanbelag als nicht mehr abriebfest einzustufen ist und ein Eintrag von Mikroplastikpartikel in die Umwelt dadurch minimiert werden kann.</li> </ol> <p><b>Forstamt, Ansprechpartner Herr Richter, Tel.: 92-1590</b> Der o.g. Bebauungsplanentwurf sieht die Einbeziehung von Waldflächen nicht vor.</p> <p>Im Süden und Westen grenzen allerdings Waldflächen unmittelbar an die geplante Bebauungsgrenze. Da in diesen Bereichen vermutlich nur Sportstätten und keine Gebäude geplant sind, die einen längeren Aufenthalt von Personen vorsehen, bestehen von Seiten des Forstamts keine Bedenken.</p>	<p><b><u>Zu Abwasserbeseitigung:</u></b></p> <p>Zu 1. <i>Die nebenstehenden Ausführungen werden in den Hinweisen im Textteil unter Ziffer D5 aufgenommen.</i></p> <p>Zu 2. <i>Die nebenstehenden Ausführungen werden in dem Textteil unter Ziffer A 7.2 aufgenommen.</i></p> <p>Zu 3. <i>Die Anregung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, wird aber im Rahmen der Ausführungsplanung für die Erschließung berücksichtigt.</i></p> <p>Zu 4. <i>Die Anregung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, wird aber im Rahmen eines nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</i></p> <p><b><u>Zu Forstamt:</u></b></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	<p>Das Forstamt weist allerdings darauf hin, dass eine mögliche Rücknahme des Waldes (Waldumwandlung) aufgrund von Beschattungen, Feuchtigkeit, Laubfall etc. nach der Genehmigung des Bebauungsplanes nicht mehr möglich sein wird.</p> <p><b>Gewerbeaufsicht, Ansprechpartner Herr Kröner, Tel.: 92-1767</b></p> <p>Wir können keine Stellungnahme abgeben, da die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig sind. Es müssen noch folgende bzw. die in der Anlage aufgeführten Unterlagen nachgereicht werden:</p> <p><b>Lärm</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berechnungsgrundlagen und getroffene Annahmen (Spielzeiten, Spielhäufigkeiten, Schalleleistungspegel, etc.) der „Planungshinweise zum Schallschutz“ Projektnr. 2849, Büro Dr. Dröscher müssen nachgereicht werden. Das vorgelegte Dokument kann ohne die geforderten Angaben nicht beurteilt und das Ergebnis nicht nachvollzogen werden.</li> </ul> <p><b>Gerüche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf S. 22 im letzten Absatz auf eine „Pflicht zur Einhausung der Biogasanlage ab 2029“ eingegangen. Diese Darstellung ist nicht korrekt. Vielmehr sind die bisher offenen <b>Gärrestbehälter</b> gemäß Punkt 5.4.9.36 Unterpunkt „Altanlagen“ der TA Luft in Verbindung mit Punkt 6.2.3.3 „Allgemeine Sanierungspflicht“ bis spätestens 1. Dezember 2026 abzudecken.</li> </ul> <p><b>Naturschutz, Ansprechpartner Herr Eckert, Tel.: 92-1342</b></p> <p>Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotop- noch andere Schutzgebiete. Durch die Planung werden wahrscheinlich kaum umweltrelevante Eingriffe verursacht.</p> <p>Vielmehr bieten sich auch hier Chancen einer noch weiteren Aufwertung der Umweltsituation durch die Festlegung von Pflanzbindungen wie auch durch die Erhaltung von Bäumen und Gebüschgruppen bzw. durch die Schaffung von neuen Baumquartieren.</p> <p>Die Abarbeitung der Umweltbelange ist erfolgt.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass zusätzliche Baumfällungen vermieden werden sollten. Falls in gut entwickelte und teilweise alte Baum- und Strauchstrukturen sowie extensiv genutzte Wiesenareale eingegriffen werden muss, sollten diese durch Neupflanzungen ersetzt werden.</p> <p>Die Auffassung der Planer, dass die vorgesehenen Eingriffe in ihrer Gesamtheit als nicht oder nur wenig erheblich zu bewerten sind, wird nicht vollumfänglich geteilt.</p> <p><b>Artenschutz</b></p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan und in der vorgelegten artenschutzfachlichen Untersuchung wird hinreichend genau und nachvollziehbar auf die artenschutzrechtlichen Belange eingegangen. Rein fachlich gesehen wird dieses Gutachten, abgesehen von der</p>	<p><b><u>Zu Gewerbeaufsicht:</u></b></p> <p><b><u>Lärm:</u></b> Das Schallgutachten wird zum Bebauungsplanentwurf nachgereicht.</p> <p><b><u>Gerüche:</u></b> Die Begründung des Bebauungsplans wird in Kapitel 6.2 ergänzt.</p> <p><b><u>Zu Naturschutz:</u></b> Nahezu alle Bestandsbäume und alle Gehölzgruppen bleiben erhalten und sind entsprechend als Pflanzbindung festgesetzt. Neu zu pflanzende Bäume sind als Pflanzzwang dargestellt. Im Umweltbericht werden die Eingriffe bilanziert und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, dieser liegt dem Bebauungsplanentwurf bei. Die Anregung ist bereits in Ziffer A 8.1.1 des Textteils berücksichtigt.</p> <p><b><u>Zu Artenschutz:</u></b></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>bereits berücksichtigt</i></p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 1	<p>Artengruppe der Fledermäuse, nicht kritisiert.</p> <p>Hinsichtlich dieser Artengruppe bestehen erhebliche Zweifel an den Aussagen und an der Herangehensweise des Fachgutachters.</p> <p>Allein schon die dem Gutachten beigelegten Fotos zeigen, dass Attikaverwahrungen und Verkleidungen vorhanden sind, die durchaus Lebensraum für verschiedene Fledermausarten bieten.</p> <p>Einer uns vorliegenden Aussage eines Fledermausfachmanns, der genau in diesem Areal vor wenigen Jahren diese Artengruppe untersucht hat, ist Folgendes zu entnehmen:</p> <p><i>„In meinen Aufzeichnungen und akustischen Erfassungen habe ich eine kleine Wochenstube Zwergfledermäuse unter der Dachverwahrung eines Gebäudes beim Schießstand notiert. Darüber hinaus existieren Lautaufzeichnungen von Langohren, Myotis-Arten und nyctaloiden Arten (vermutlich Breitflügel, Zweifarbledermäuse...).</i>  <i>Zweifarbtfledermäuse bewohnen gerne solche Dachverwahrungen.“</i></p> <p>Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass die spezielle artenschutzfachliche Prüfung „02_Vertiefte_Untersuchungen_zum_Artenschutz_HPC.pdf“ nachgebessert werden muss.</p> <p>Dieser Fehler wäre vermeidbar gewesen wenn uns das Dokument „01_Artenschutzrechtliche_Relevanzprüfung_HPC.pdf“ frühzeitig vorgelegt worden wäre.</p> <p>Wir teilen aus diesen Gründen auch nicht das auf S.15 dargestellte Fazit im Fachbeitrag „02_Vertiefte_Untersuchungen_zum_Artenschutz_HPC.pdf“</p> <p><u>Hinweise:</u>  <b>Angeregt wird</b> auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch und § 74 der Landesbauordnung die <b>Gestaltung der un bebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO) zu regeln:</b></p> <p>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p> <p>Maßnahmen zum Bodenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (beispielsweise Fugenpflaster, Rasengitter).</li> <li>2. Flachdächer von Einzel- und Doppelhäusern sowie von Garagen sind extensiv mit regionalem Saatgut zu begrünen.</li> <li>3. Zum Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas sind Freiflächen im Bereich privater Baugrundstücke – außer im Traufbereich der Gebäude bis max. 0,5 m Breite – unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.</li> </ol>	<p><i>Nach Rücksprache mit dem Landratsamt durch Frau Eichler ergeben sich folgende Erkenntnisse:</i></p> <p><i>Abweichend vom Fazit der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung erfolgte im Jahr 2021 eine systematische und fachkundige Untersuchung der Fledermäuse im gesamten Kasernenareal und den angrenzenden, zum B-Plan „IIGP Zollernalb“ gehörenden Flächen. (siehe Stellungnahme LRA 10.03.2022)</i></p> <p><i>In dieser Untersuchung wurden alle Gebäude im Umfeld des Schießstands untersucht, zudem erfolgten Detektoruntersuchungen im gesamten Areal. Danach sind die Attiken der Gebäude durchweg ungeeignet für eine Fledermauswochenstube; sie sind entweder zu schmal oder viel zu breit und kurz, oder Fledermäuse finden am Blech keine Griffmöglichkeiten. Für eine Wochenstube ergaben sich im Jahr 2021 keine Hinweise. Im Geltungsbereich des B-Plans „Sportfläche Geißbühl“ sind <u>keine</u> Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden.</i></p> <p><i>Einzelquartiere waren im Gebäude Nr. 22 im Westen des Areals denkbar sowie in der Scheune am Waldrand. Die detaillierte Begutachtung der Scheune erbrachte keinen Fund von Fledermauskot. Auch am Gebäude Nr. 22 wurde lediglich Vogelkot gefunden; in der röhrenartigen Wandverschalungen könnten allenfalls gelegentlich einzelne Zwergfledermäuse Unterschlupf finden. Die An- und Abflughöhe ist allerdings gering, zudem reicht die Vegetation recht hoch. Kotpellets von Fledermäusen wurden dort nicht gefunden.</i></p> <p><b><u>Zu Hinweise</u></b></p> <p>Zu 1.:  <i>Die Anregung kann nicht berücksichtigt werden. Bei den geplanten Stellplätzen handelt es sich um den ehemaligen Hubschrauberlandeplatz der Zollernalb -Kaserne. Dieser soll bestehen bleiben, um Ressourcen zu sparen.</i></p> <p>Zu 2.:  <i>Die Anregung ist bereits berücksichtigt. Eine Dachbegrünung für flachgeneigte Dächer ist bereits in Ziffer A 7.3 des Textteils festgesetzt.</i></p> <p>Zu 3.:</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>keine Berücksichtigung</i></p> <p><i>bereits berücksichtigt</i></p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 1		<i>Die Anregung greift hier nicht, da im Bebauungsplan keine privaten Baugrundstücke festgesetzt werden. Es handelt sich um die Realisierung von öffentlicher Sportflächen. Private Flächen sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen.</i>	<i>keine Berücksichtigung</i>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	<p>4. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.</p> <p>5. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese (Steine, Kies, Schotter oder sonstige vergleichbare lose Materialschüttungen) das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.</p> <p>6. Die Freiflächen der Baugrundstücke müssen als mit Pflanzen bewachsene Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Es sind bevorzugt gebietsheimische Pflanzen (vgl. Pflanzlisten 1 bis ...) zu verwenden. Abdeckungen von offenen Bodenflächen mit Schotter- oder Steinschüttungen sowie wasserundurchlässige Abdeckungen aller Art sind nicht zulässig, sofern sie nicht technisch erforderlich sind (z. B. Traufstreifen). Nicht begrünte Flächen sind auf das zulässige und notwendige Maß zu begrenzen und in den Planunterlagen des Baugesuchs mit ihrer Verwendung darzustellen.</p> <p><u>Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung</u> Um die Irritation durch Licht der künftigen Außenbeleuchtung für lichtempfindliche Arten zu minimieren, soll diese auf das absolut notwendige Maß beschränkt und so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgt. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden.</p> <p>Zusätzlich müssen unverzichtbare Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden. Die Beleuchtung im Außenbereich muss auf das Allernötigste beschränkt werden. Ziel muss es sein, ausreichend große dunkle Bereiche zu belassen, die als Nahrungs- oder Jagdareale von Fledermäusen weiterhin genutzt werden können.</p> <p><b>Kreisbaumeister, Ansprechpartnerin Frau Beiter, Tel.: 92-1315</b> Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan "Sportfläche Geißbühl".</p> <p>Das bestehende Sportgelände der ehemaligen Kaserne mit Sporthalle und Außensportgelände soll saniert und modernisiert werden. Des Weiteren sollen sowohl die Leichtathletikanlage als auch das Werferfeld eine Flutlichtanlage erhalten.</p> <p>Um die bestehende Sporthalle wird ein Baufenster gelegt, das keine nachträgliche Erweiterung der Sporthalle zulässt. Die Festsetzungen bezüglich der Sporthalle sind auf den Bestand abgestimmt.</p> <p>Es wird empfohlen, die Festsetzung bezüglich der Zulässigkeit von Nebenanlagen (v.a. hinsichtlich Gebäuden und deren Größe) zu konkretisieren. Ggf. sollten weitere Baufenster festgesetzt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Müllges</p>	<p><i>Zu 4.:</i> <i>Die Anregung greift hier nicht, da im Bebauungsplan keine privaten Baugrundstücke festgesetzt werden. Es handelt sich um die Realisierung von öffentlicher Sportflächen. Private Flächen sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Zu 5.</i> <i>Die Anregung wird nicht berücksichtigt, auch wenn die Stadt das hiermit verbundene Anliegen teilt. Schottergärten sind bereits nach § 21 a NatSchG unzulässig. Ferner gibt es im Bebauungsplan keine privaten Baugrundstücke. Daher wird von einer entsprechenden Festsetzung abgesehen.</i></p> <p><i>Zu 6.</i> <i>Im Bebauungsplan werden keine privaten Baugrundstücke festgesetzt. Es handelt sich um die Realisierung von öffentlicher Sportflächen. Private Flächen sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Zu Lichtverschmutzung:</i> <i>Im Textteil ist unter A 7.4.3 bereits eine entsprechende Festsetzung aufgenommen.</i></p> <p><b><u>Zu Kreisbaumeister:</u></b></p> <p><i>Für die Lage von Nebenanlagen soll eine hohe Flexibilität gewährleistet werden. Daher werden die Nebenanlagen nicht durch weitere Baufenster reguliert.</i></p>	<p><i>keine Berücksichtigung</i></p> <p><i>keine Berücksichtigung</i></p> <p><i>keine Berücksichtigung</i></p> <p><i>bereits berücksichtigt</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>keine Berücksichtigung</i></p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	<p>Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen</p> <p style="text-align: right;">Tübingen 20.04.2022</p> <p>Baldauf Architekten Stadtplaner GmbH <a href="mailto:J.Gerhardt@baldaufarchitekten.de">J.Gerhardt@baldaufarchitekten.de</a></p> <p style="text-align: right;">Name Mirian Keidel Fernández Durchwahl +49 (7071) 757-3211 Aktenzeichen RPT0210-2434-236/5/8 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p> Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.</p> <p>Ihr Schreiben vom 01.04.2022</p> <p><b>A. Allgemeine Angaben</b></p> <p><b>Stadt Meßstetten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplanänderung <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Sportfläche Geißbühl“. <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan. <input type="checkbox"/> sonstiges:</p> <p><b>B. Stellungnahme</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine weiteren Bedenken. <input type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme.</p>	<p style="text-align: center; font-size: 2em; opacity: 0.2; transform: rotate(-45deg);">DRAFT</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Raumordnung keine weiteren Bedenken bestehen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.</p> <p style="text-align: right;">Datum 13.04.2022 Name Marc Heise Durchwahl 07071 757-2413 Aktenzeichen RPS83-1-255-3/129/5 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p> Meßstetten, BPL "Sportfläche Geißbühl"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p><b>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</b></p> <p>Die Überprüfung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindlichen Zollernalbkaserne konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden und erbrachte folgendes Ergebnis:</p> <p>Die Zollernalbkaserne wurde ab 1963 erbaut. Neben 11 Unterkunfts- und Kompaniegebäuden gehörten auch mehrere Funktionsbauten für Stab-, Bewirtschaftung, Schulungs- und Lagerzwecke zur Anlage. Für Baden-Württemberg ist es eine verhältnismäßig späte Umsetzung dieser Bauaufgabe (bspw. In Vergleich mit Graf-Stauffenberg-Kaserne Sigmaringen). Truppenküche und Kasino wohl als spätere Ergänzungen. Der Gebäudebestand wurde in weiten Teilen 2008 umfassend modernisiert. Aufgrund dieser Modernisierung und dem dadurch reduzierten dokumentarischen und exemplarischen Charakter besitzt die Anlage keinen Denkmalwert im Sinne des baden-württembergischen DSchG.</p>	<p style="text-align: center; font-size: 2em; opacity: 0.2;">PROZESS</p> <p>Kenntnisnahme der nebenstehenden Ausführungen und dass die Zollernalbkaserne keinen Denkmalwert im Sinne des baden-württembergischen DSchG besitzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	<p>Es werden daher von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken gegenüber der Planung hervorgebracht.</p> <p><b>Archäologische Denkmalpflege:</b>                      Unsere Stellungnahme hat Eingang in die Planunterlagen gefunden, weitere Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.                      Wir bitten lediglich unter Punkt „Hinweise, D1“ die Referatsbezeichnung in „84.2“ zu ändern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Marc Heise</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die Referatsbezeichnung wird im Hinweis D1 redaktionell aktualisiert.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung/ redaktionelle Aktualisierung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
5	<p><b>Bebauungsplan „Sportfläche Geißbühl“, Meßstetten</b>  <b>Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB</b>                      Ihre Nachricht vom 1.4.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 03.03.2022 haben wir zum o. g. Bebauungsplan Stellung genommen und keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Auch gegenüber dem nun vorliegenden Entwurf ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Dr. Dirk Seidemann Verbandsdirektor</p> <p>Kopie an RP Tübingen, Referat 21, Frau Keidel-Fernandez</p> <hr/> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div data-bbox="197 1125 526 1189">  <p>Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 · 72116 Mössingen Telefon +49(0)7473-9509-0 info@rvna.de www.rvna.de</p> </div> <div data-bbox="577 1125 728 1189"> <p>Verbandsvorsitzender: Eugen Höschele Verbandsdirektor: Dr. Dirk Seidemann</p> </div> <div data-bbox="801 1125 1041 1189"> <p>Bankverbindung: Kreissparkasse Tübingen IBAN: DE 55 6415 0020 0000 1557 11 SWIFT-BIC: SOLADES1TUB</p> </div> </div>	<p>Es wird zur Kenntnisgenommen, dass aus regionalplanerischen Sicht keine Bedenken oder Anregungen bestehen.</p> <p>Der Regionalverband wird über das Ergebnis benachrichtigt und erhält nach Inkrafttreten eine digitale Planfertigung.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	<p><b>Von:</b> IngoCzock@bundeswehr.org im Auftrag von BAIUDBwlnfraI3TOeB@bundeswehr.org</p> <p><b>Gesendet:</b> Montag, 11. April 2022 14:55</p> <p><b>An:</b> Gerhardt, Julia (BAG)</p> <p><b>Betreff:</b> Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sportfläche Geißbühl“, Stadt Meßstetten // Mein Zeichen: V-032-22-BBP, Stellungnahme der Bundeswehr</p> <p><b>Kategorien:</b> 329-009 Offenlage</p> <p><b>Ihr Zeichen: -ohne-</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Gerhardt,</p> <p>hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom <b>18.03.2022</b> zu o.g. Beteiligung aufrecht.</p> <p><b>Allgemeiner Hinweis:</b> Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten <a href="mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org">BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</a> zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Czock</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="190 1066 459 1236"> <p>Ingo Czock Regierungsamtsinspektor Tel.: +49 (0)228-5504-5291 Fax: +49 (0)228-5504 89-5763 FspNBw: 90-3402-5291 <a href="mailto:IngoCzock@bundeswehr.org">IngoCzock@bundeswehr.org</a></p> </div> <div data-bbox="481 1109 593 1189"> </div> <div data-bbox="616 1066 996 1236"> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben Fontainengraben 200 53123 Bonn <a href="mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org">BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</a></p> </div> </div>	<p>Auf die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.03.2022 zum Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wird verwiesen. Diese ist, samt Zwischenabwägung, zur Information nachfolgend beigefügt.</p> <p>Der Allgemeine Hinweis und die genannte E-Mail wurden bereits im Zuge der förmlichen Beteiligung berücksichtigt.</p>	<p>Bereits berücksichtigt</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung										
Zu 9	<p data-bbox="181 341 1070 437"><i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.03.2022 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <div data-bbox="181 453 1070 1262" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p data-bbox="215 459 719 494"><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Fontainengraben 200 • 53123 Bonn</p> <p data-bbox="215 520 602 600">baldauf architekten und stadtplaner gmbh Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p data-bbox="215 683 676 708">Nur per E-Mail: <a href="mailto:j.gerhardt@baldaufarchitekten.de">j.gerhardt@baldaufarchitekten.de</a></p> <table data-bbox="215 746 1039 794"> <tr> <td>Aktenzeichen</td> <td>Ansprechperson</td> <td>Telefon</td> <td>E-Mail</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>45-60-00 // V-032-22-BBP</td> <td>Herr Czock</td> <td>0228 5504-5291</td> <td>baiudbwtoeb@bundeswehr.org</td> <td>18.03.2022</td> </tr> </table> <p data-bbox="215 810 1032 855">Betreff: <b>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sportfläche Geißbühl“, Stadt Meßstetten</b></p> <p data-bbox="215 858 562 880">hier: Stellungnahme der Bundeswehr</p> <p data-bbox="215 884 613 906">Bezug: Ihr Schreiben (E-Mail) vom 24.02.2022</p> <p data-bbox="215 967 519 992">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="215 1018 1050 1101">bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken.</p> <p data-bbox="215 1126 837 1152">Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht beeinträchtigt.</p> <p data-bbox="215 1177 1050 1260">Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V-032-22-BBP weiterhin zu beteiligen.</p> </div>	Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum	45-60-00 // V-032-22-BBP	Herr Czock	0228 5504-5291	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	18.03.2022	<p data-bbox="1084 341 1919 437"><i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.03.2022 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p data-bbox="1084 1120 1906 1181"><i>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird im weiteren Verfahren beteiligt.</i></p>	<p data-bbox="1935 1129 2130 1161"><i>Kenntnisnahme</i></p>
Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum									
45-60-00 // V-032-22-BBP	Herr Czock	0228 5504-5291	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	18.03.2022									

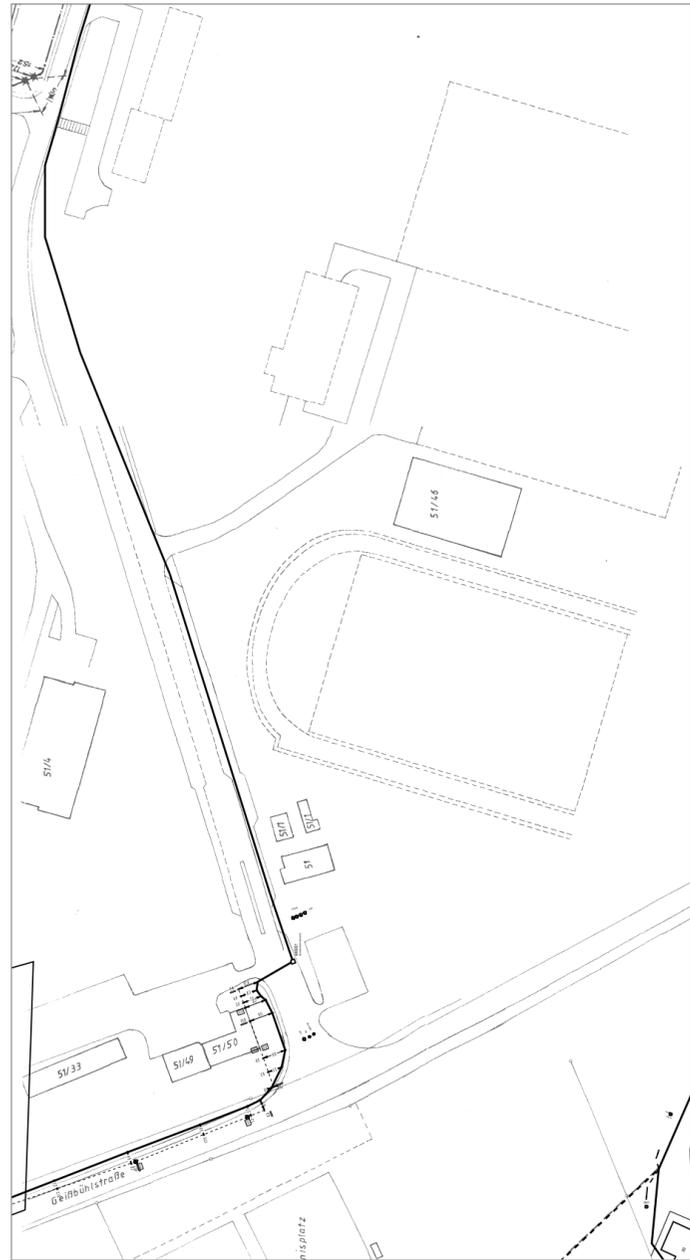
Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11	<div style="text-align: right;">  </div> <p><small>Netze BW GmbH · Postfach 140 · 78502 Tuttlingen</small></p> <p>baldauf architekten und stadtplaner gmbh                  Julia-Elisa Gerhardt, M. Eng.                  Schreiberstraße 27                  70199 Stuttgart</p> <p>Name Ivo Mistic                  Bereich Netzplanung                  Telefon +49 7461 709-245                  E-Mail i.mistic@netze-bw.de                  Ihr Zeichen                  Ihr Schreiben 01. April 2022 (E-Mail)</p> <p>Datum 5. April 2022                  Seite 1/1</p> <p><b>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sportfläche Geißbühl“, Stadt Meßstetten</b>  <b>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitigen Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,                  sehr geehrte Frau Gerhardt,</p> <p>vielen Dank für die Einbeziehung in das o.a. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Zu unserer bisherigen Stellungnahme vom 07. März 2022 bringen wir keine weiteren Bemerkungen oder Anregungen ein.</p> <p>Wir würden Sie bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Netze BW GmbH                  Ivo Mistic</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 07.03.2022 zum Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wird verwiesen. Diese ist, samt Zwischenabwägung, zur Information nachfolgend beigefügt.</p> <p>Da als nächster Verfahrensschritt der Satzungsbeschluss gefasst werden soll, findet voraussichtlich keine weitere Beteiligung statt.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung		
	<p data-bbox="181 341 1010 432"><i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.03.2022 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <div data-bbox="181 448 1077 815">  <p data-bbox="181 520 439 536">Netze BW GmbH - Postfach 140 - 78502 Tuttlingen</p> <table border="0" data-bbox="181 576 1077 775"> <tr> <td data-bbox="181 576 741 663">baldauf architekten und stadtplaner gmbh Julia-Elisa Gerhardt, M. Eng. Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</td> <td data-bbox="741 576 1077 775">                 Name Ivo Mistic                  Bereich Netzplanung                  Telefon +49 7461 709-245                  E-Mail i.mistic@netze-bw.de                  Ihr Zeichen                  Ihr Schreiben 24. Februar 2022 [E-Mail]                    Datum 7. März 2022                  Seite 1/1             </td> </tr> </table> <p data-bbox="181 855 869 946"><b>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sportfläche Geißbühl“, Stadt Meßstetten</b> <b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p data-bbox="181 999 465 1042">Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Gerhardt,</p> <p data-bbox="181 1070 763 1114">vielen Dank für die Einbeziehung in das o.a. Bebauungsplanverfahren. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="181 1137 869 1249">Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes planen und unterhalten wir derzeit keine Versorgungseinrichtungen. In der Nähe des Geltungsbereiches verläuft lediglich ein 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH zur Versorgung von Kunden-Umspannstationen auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne. Dieses ist im beigefügten Lageplan rot dargestellt.</p> <p data-bbox="181 1278 869 1321">Wir haben zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen, würden Sie aber bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p data-bbox="181 1345 629 1366">Ihre ggf. noch offenen Fragen beantworten wir gerne.</p> </div>	baldauf architekten und stadtplaner gmbh Julia-Elisa Gerhardt, M. Eng. Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart	Name Ivo Mistic Bereich Netzplanung Telefon +49 7461 709-245 E-Mail i.mistic@netze-bw.de Ihr Zeichen Ihr Schreiben 24. Februar 2022 [E-Mail]  Datum 7. März 2022 Seite 1/1	<p data-bbox="1084 341 1912 432"><i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.03.2022 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p data-bbox="1084 1070 1570 1102"><i>Der Lageplan ist nachfolgend abgebildet.</i></p> <p data-bbox="1084 1249 1827 1281"><i>Netze BW wird wie gewünscht am weiteren Verfahren beteiligt.</i></p>	<p data-bbox="1935 1086 2123 1118"><i>Kenntnisnahme</i></p> <p data-bbox="1935 1262 2123 1294"><i>Kenntnisnahme</i></p>
baldauf architekten und stadtplaner gmbh Julia-Elisa Gerhardt, M. Eng. Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart	Name Ivo Mistic Bereich Netzplanung Telefon +49 7461 709-245 E-Mail i.mistic@netze-bw.de Ihr Zeichen Ihr Schreiben 24. Februar 2022 [E-Mail]  Datum 7. März 2022 Seite 1/1				

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p>Die Plandarstellung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12.1	<p><b>Von:</b> T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de  <b>Gesendet:</b> Freitag, 1. April 2022 12:54  <b>An:</b> Gerhardt, Julia (BAG)  <b>Betreff:</b> AW: BP „Sportfläche Geißbühl“, Stadt Meßstetten, Offenlage  <b>Anlagen:</b> Meßstetten_Geißbühlstr.pdf</p> <p><b>Kategorien:</b> 329-009 Offenlage</p> <p>Sehr geehrte Frau Gerhardt !</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: <a href="http://www.telekom.de/bauherren">www.telekom.de/bauherren</a>. Ein Lageplan ist beigefügt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Reiner Grüneberg</p> <p><b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b>  T NL SW  Reiner Grüneberg  PTI 32  Betrieb 1  Adolph-Kolping-Str.2-4, 78166 Donaueschingen  +49 771/858-575 (Tel.)  E-Mail: <a href="mailto:Reiner.Grueneberg@telekom.de">Reiner.Grueneberg@telekom.de</a>  <a href="http://www.telekom.de">www.telekom.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme der nebenstehenden Ausführungen. Der nebenstehende Hinweis wird der Stadt Meßstetten mitgeteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Zu  
12.1



ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
ITNL	Südwest	AuB	6
PTI	Donauschlingen	MSB	7431A
ONB	Albtaal-Ebingen	Name	Groneberg, Reiner, PTI 32.
Bemerkung:		Datum	25.02.2022
		Sicht	Maisab
		Blatt	1

Die Plandarstellung wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
12.2	<p><b>Von:</b> Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de  <b>Gesendet:</b> Montag, 11. April 2022 11:24  <b>An:</b> Gerhardt, Julia (BAG)  <b>Betreff:</b> WG: BP „Sportfläche Geißbühl“, Stadt Meßstetten, Offenlage  <b>Anlagen:</b> 329-009_BP-Sportfläche-Geißbühl_E_Toeb_Anschreiben.pdf; BP_Sportfläche-Geißbühl_E_VERTEILERLISTE.PDF</p> <p><b>Kategorien:</b> 329-009 Offenlage</p> <p>Sehr geehrte Frau Gerhardt, vielen Dank für Ihr Schreiben.</p> <p>Im Bereich der Sportstätte Meßstetten Geißbühl betreiben wir keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.</p> <p>Für Auskünfte zu unseren unterirdisch verlegten Fernmeldeanlagen hat die Telekom das Portal "Trassenauskunft Kabel" eingerichtet.</p> <p>Nach der Registrierung unter <a href="http://www.trassenauskunftkabel.telekom.de">www.trassenauskunftkabel.telekom.de</a> (<a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#">https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#</a>) können die entsprechenden Pläne eingesehen und ausgedruckt werden.</p> <p>Diesen Service stellt die Deutsche Telekom kostenlos zur Verfügung.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Richtfunkstrecken das Plangebiet kreuzen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde im Zuge der förmlichen Auslegung beteiligt. Die Stellungnahme ist unter Nr. 15 der vorliegenden Abwägungstabelle aufgeführt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>bereits berücksichtigt</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 12.2</p>	 <p>Mit freundlichen Grüßen Annette Körber</p> <p><b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b> Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB) Annette Körber Squad Richtfunk Planung Ziegelreihe 2-4, 95448 Bayreuth +49 921 18-2251 (Tel.) +49 921 18-2167 (Fax) +49 151 67830583 (mobil) E-Mail: <a href="mailto:Annette.Koerber@telekom.de">Annette.Koerber@telekom.de</a> <a href="http://www.telekom.de">www.telekom.de</a></p>	<p>Die Plandarstellung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14	<p><b>Von:</b> Fechner, Anna (VB-BW Amt TUE) &lt;Anna.Fechner@vbv.bwl.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 21. April 2022 10:38  <b>An:</b> Gerhardt, Julia (BAG)  <b>Betreff:</b> WG: BP „Sportfläche Geißbühl“, Stadt Meßstetten, Offenlage  <b>Anlagen:</b> 329-009_BP-Sportfläche-Geißbühl_E_Toeb_Anschreiben.pdf; BP_Sportfläche-Geißbühl_E_VERTEILERLISTE.PDF</p> <p><b>Kategorien:</b> 329-009 Offenlage</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Amt Ulm hat uns Ihre E-Mail vom 01.04.2022 zuständigkeitshalber weitergeleitet. Nachdem keine Grundstücke des Landes Baden-Württemberg -Liegenschaftsverwaltung- betroffen sind, werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anna Fechner</p> <p>Abteilung 2 – Liegenschaften  Vermögen und Bau Baden-Württemberg  Amt Tübingen</p> <p>Telefon 07071/2979207  Mobil 0152/01803465  anna.fechner@vbv.bwl.de</p> <p>Schnarrenbergstr.1  72076 Tübingen</p> <p>www.vermoegenundbau-bw.de</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Grundstücke des Landes Baden-Württemberg betroffen sind und deshalb keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
15	<p><b>Von:</b> Heike Peckelhoff A &lt;heike.a.peckelhoff@ericsson.com&gt;  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 7. April 2022 09:26  <b>An:</b> Gerhardt, Julia (BAG)  <b>Betreff:</b> RE: BP „Sportfläche Geißbühl“, Stadt Meßstetten, Offenlage</p> <p><b>Kategorien:</b> 329-009 Offenlage</p> <p>Sehr geehrter Herr Gerhardt,</p> <p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.          Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.          Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.          Richten Sie diese Anfrage bitte an:          Deutsche Telekom Technik GmbH          Ziegelleite 2-4          95448 Bayreuth  <a href="mailto:richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</a></p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen          i.A. Heike Peckelhoff</p> <p>Ericsson Services GmbH</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Firma Ericsson keine Einwände bestehen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Zuge der förmlichen Auslegung beteiligt. Die Stellungnahme ist unter Nr. 12 der vorliegenden Abwägungstabelle aufgeführt.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>bereits berücksichtigt</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
16	<p><small>Stadverwaltung, Postfach 10 10 61, 72310 Balingen</small></p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>Dezernat 3 Bau und Technik</p> <p>Der Baudezernent Michael Wagner</p> <p>Neue Str. 31 72336 Balingen Tel.: 07433-170 280 michael.wagner@balingen.de</p> <p>AZ : 30-1 Hö</p> <p>12.04.2022</p> <p><b>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sportfläche Geißbühl“, Stadt Meßstetten</b> Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Sportfläche Geißbühl“ in Meßstetten.</p> <p>Die Belange der Stadt Balingen als Nachbargemeinde und Mitglied des Zweckverbandes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“, dessen künftiges interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet an das Plangebiet des Bebauungsplans „Sportfläche Geißbühl“ angrenzt, sind durch den Bebauungsplan nicht berührt.</p> <p>Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Meßstetten einen guten Verlauf.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Michael Wagner Baudezernent</p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Belange der Stadt Balingen nicht berührt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23	<p><b>Von:</b> Lehn, Maik &lt;Lehn@stetten-akm.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 4. April 2022 08:07  <b>An:</b> Gerhardt, Julia (BAG)  <b>Cc:</b> Greveler, Peter  <b>Betreff:</b> BP „Sportfläche Geißbühl“, Stadt Meßstetten, Offenlage  <b>Anlagen:</b> 329-009_BP-Sportfläche-Geißbühl_E_Toeb_Anschreiben.pdf; BP_Sportfläche-Geißbühl_E_VERTEILERLISTE.PDF</p> <p><b>Kategorien:</b> 329-009 Offenlage</p> <p>Sehr geehrte Frau Gerhardt,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Einwendungen oder Bedenken.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p><i>Maik Lehn</i>  <i>Bürgermeister</i></p> <p>Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt                  Schlosshof 1                  72510 Stetten am kalten Markt                  Telefon: 0 75 73 / 95 15 31                  Telefax: 0 75 73 / 95 15 55                  Mail to: <a href="mailto:lehn@stetten-akm.de">lehn@stetten-akm.de</a>  <a href="http://www.stetten-akm.de">www.stetten-akm.de</a></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Einwendungen oder Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>V3</p>	<p>LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>per E-Mail an j.gerhardt@baldaufarchitekten.de</p> <p>Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 51 Naturschutzgesetz)</p> <p>Anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)</p> <p><b>LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis</b> c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Siegfried Ostertag, Sprecher #Herbert Fuchs, stellv. Sprecher Geislinger Str. 58 72336 Balingen</p> <p>Balingen, 05.05.2022</p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom 01.04.2022      Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom      Telefon/E-Mail 07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de</p> <p><b>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sportfläche Geißbühl“, Stadt Meßstetten</b> <b>Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p><i>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.</i></p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Der o.g. Bebauungsplan hat die Ertüchtigung der „Sportfläche Geißbühl“ zum Inhalt. Neue, zusätzliche Flächeninanspruchnahmen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Rahmen der geschilderten Vermeidungs- und Ergänzungs- bzw. Ausgleichsstrategie sinnvoll und zweckmäßig, so dass die Planung aus Sicht der Naturschutzverbände insgesamt als unproblematisch zu bezeichnen ist.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung aus Sicht der Naturschutzverbände insgesamt eher als unproblematisch zu bezeichnen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Verbände	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu V3</p>	<p>LNV-Stellungnahme zum Bebauungsplan „Sportfläche Geißbühl“, Meßstetten - 2 -</p> <p>Bei Veränderung an Gebäuden sind entsprechende Untersuchungen auf Vorkommen von Fledermäusen und anderen geschützten Arten durchzuführen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> i.A. Herbert Fuchs</p> <div data-bbox="616 670 1025 753" style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> <p>Rückfragen bitte direkt an: Siegfried Ostertag, Humboldtstraße 11, 72336 Balingen, Tel. 07433-22269</p> </div>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>